
Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG) ¹

(Vom 20. Dezember 1989)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG),² der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSV)³ sowie des kantonalen Gesetzes vom 23. März 1972 über die Jagd (JG),⁴ nach Einsicht in eine Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 ⁵ Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, des Jagdverwalters und der Wildhüter;
- b) den Erlass des Jagdprüfungs- und Wildschadenreglementes (§§ 44 und 45 Abs. 2 JWG);
- c) die Anerkennung ausserkantonaler Jägerprüfungen (Art. 3 Abs. 2 JSG);
- d) die Bewilligung zum Einsatz jagdbarer Tiere (Art. 6 Abs. 1 JSG; § 40 Abs. 1 JWG);
- e) den Erlass von Vernehmlassungen zu Bewilligungsgesuchen für Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können (Art. 7 Abs. 6 JSG);
- f) die Regelung der Höchstzahl der Jäger (§ 9 Abs. 3 und 4 JWG);
- g) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse (§ 51 Abs. 3 JWG);
- h) die Bestimmung der Jagdzeiten, zusätzlicher Schontage, der Abschussplanung und Bestandesregulierung beim Schalenwild sowie des Hegeabschlusses geschützter Tierarten (Art. 3 Abs. 1 JSG; Art. 4 Abs. 1 JSV);
- i) den Erlass von Schutzbestimmungen für kantonal gefährdete Tierarten (Art. 5 Abs. 4 JSG);
- k) die Einschränkung der Jagdgebiete für bestimmte Wildarten (Art. 3 Abs. 2 JSG);
- l) die Ausscheidung von Jagdbann- und Schongebieten sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten (Art. 11 Abs. 4 JSG);
- m) die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Wildtieren ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten (Art. 12 Abs. 2 JSG);
- n) den Erlass aller weiteren Vorkehren, Bewilligungen und Massnahmen, die angetan sind, einen weidmännischen Jagdbetrieb unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 JSG);

- o) den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund, namentlich über globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über Wasser- und Zugvogelreservate (Art. 11 Abs. 6 JSG) sowie für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist (Art. 13 Abs. 3 JSG).

² Der Regierungsrat erlässt im Rahmen von Abs. 1 jährliche Jagdvorschriften.

§ 2 ⁶ Departement

¹ Das zuständige Departement führt die Aufsicht über die Jagd und die Tätigkeit der damit beauftragten Kommissionen und Amtsstellen.

² Es ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Wildhutkreise und den Erlass des Wildhutreglementes (Art. 14 Abs. 2 JSG);
- b) die Vereidigung des Jagdverwalters und der Wildhüter;
- c) den Erlass der Vorschriften für Hegeabschüsse von geschütztem Schalenwild (Art. 4 Abs. 1 JSV; § 15 JWG);
- d) den Entzug der Jagdberechtigung (§ 58 JWG);
- e) die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten nach Anhörung des Kantonstierarztes;
- f) die Ausrichtung von Prämien für die Beseitigung von Wild (Art. 35 TSG⁷).

§ 3 Jagdverwaltung

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Instruktion und die Beaufsichtigung der Wildhüter und Jäger (Art. 14 Abs. 2 JSG);
- b) die Überprüfung der Jagdberechtigung der Patentbewerber und die Ausgabe der Jagdpatente;
- c) die Erstellung der Statistiken über die Zahl der hauptsächlichsten Wildarten, über die Abschüsse und das Fallwild (Art. 3 Abs. 3 JSG Art. 16 JSV);
- d) die Abfassung der Jahresberichte und Abrechnungen über die eidgenössischen Jagdbannbezirke;
- e) die Erteilung der Bewilligung an Jagdpolizeiorgane und Jäger, welche verbotene Hilfsmittel einsetzen dürfen sowie die Führung der Liste dieser Berechtigten (Art. 3 Abs. 2 JSV);
- f) die Führung des Registers der im Kanton wohnhaften Personen, die geschützte Tiere präparieren (Art. 5 Abs. 2 JSV);
- g) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten geschützter Tiere (Art. 5 Abs. 5 JSV);
- h) die Anordnung von Massnahmen gegen Tiere gemäss Art. 8 Abs. 1 JSV, die in Freiheit gelangt sind (Art. 8 Abs. 2 JSV);
- i) die Erteilung von Bewilligungen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel (Art. 13 JSV);

- k) die Bewilligung von Fütterungsstellen (§ 41 JWG);
- l) die Erteilung der Bewilligung für die Haltung und Pflege geschützter Tiere (§ 40 Abs. 2 JWG);

§ 4⁸ Jagdkommission

¹ Die Jagdkommission besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihr der Vorsteher des zuständigen Departements, je zwei Vertreter der kantonalen Jagdverwaltung, des kantonalen Forstdienstes und des Schwyzer kantonalen Patentjägerverbandes sowie je ein Vertreter der Waldeigentümer und der kantonalen Schutzverbände an. Der Departementsvorsteher führt den Vorsitz.

² Der Jagdkommission obliegen insbesondere:

- a) die Beratung des Departementes und des Regierungsrates;
- b) die Vorbereitung der jährlichen Jagdvorschriften;
- c) die Erarbeitung von weiteren Massnahmen zur Wildschadenverhütung;
- d) die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden. Sie kann diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen.

§ 5 Jagdprüfungskommission

¹ Die Jagdprüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des Jagdlehrganges und der Jägerprüfung gemäss den Bestimmungen des Jagdprüfungsreglementes. Der Jagdverwalter führt den Vorsitz.

² Sie kann die Durchführung des Jagdlehrganges einem geeigneten Veranstalter übertragen.

§ 6⁹

II. Jagdberechtigung

§ 7¹⁰ Voraussetzung

¹ Voraussetzungen zur Jagdberechtigung sind:

- a) jahrgangsmässig erfülltes 20. Altersjahr;
- b) gültige, vom Kanton Schwyz anerkannte Jägerprüfung;
- c) Nachweis über ein im laufenden Jahr absolviertes Schiessen mit den auf der Jagd geführten Waffen, gemäss Regelung in den jährlichen Jagdvorschriften;
- d) keine Verweigerungsgründe nach § 18 JWG;
- e) Ausweis über den Abschluss einer den Vorschriften des JSG entsprechenden Haftpflichtversicherung.

² Im Kanton Schwyz wohnhafte Bewerber, die auf Grund ihrer früheren Jagdberechtigung in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein schwyzerisches Jagdpatent gelöst haben, sind von der Jägerprüfung befreit.

§ 8 Gültigkeitsdauer

- ¹ Die Jagdberechtigung bzw. die Jägerprüfung verliert ihre Gültigkeit:
- a) wenn die Jagd während mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, wobei die Tätigkeit als Wildhutorgan der Jagdausübung gleichgestellt ist;
 - b) wenn die Jagdberechtigung durch den Richter als Nebenstrafe oder vom zuständigen Departement in Anwendung von § 59 JWG entzogen worden ist.
- ² Die Jagdberechtigung kann erst durch das erneute Bestehen eines Jagdlehrganges und der Jägerprüfung wieder erworben werden.

III. Jagdpatente

§ 9 Grundsatz

- ¹ Jagdpatente werden nur an Personen abgegeben, die im Kanton Schwyz jagdberechtigt sind.
- ² Ausserkantonale Patentbewerber haben die gleichen Voraussetzungen wie die kantonalen Patentbewerber zu erfüllen.
- ³ Der Regierungsrat begrenzt die Höchstzahl der ausserkantonalen Jäger, wenn die ansteigende Jägerzahl zu einem untragbaren Jagddruck führt oder hegerische Massnahmen dies erfordern.
- ⁴ Für kantonale Jäger kann er sie aus den gleichen Gründen begrenzen oder den Erwerb einzelner Patentarten einschränken.
- ⁵ Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr im ganzen Kantonsgebiet gültig und müssen jährlich erneuert werden.

§ 10 Patentarten

- ¹ Es werden folgende Patente ausgestellt:
- Patent I Hochwildjagd auf jagdbares Rot- und Gemswild, Murmeltiere, Füchse und Dachse;
- Patent II Niederwildjagd auf alles jagdbare Nieder- und Wasserwild;
- Patent III Winterjagd auf Wasserwild;
- Patent IV Haarraubwildjagd;
- ² Die Patente III und IV werden nur Inhabern des Patentbesitzes I oder II erteilt.

§ 11¹¹ Patenterwerb
Fristen

- ¹ Die Gesuche für den Patenterwerb müssen spätestens bis zu folgenden Terminen der Patentausgabestelle eingereicht sein:
- a) Hoch- und Niederwildjagd 1. Juli
 - b) Haarraubwild- und Winterjagd 1. November
- ² Das Gesuch für die Jagdpatente ist mit den entsprechenden Unterlagen auf dem von der Jagdverwaltung zur Verfügung gestellten Formular der Patentausgabestelle einzureichen.
- ³ Ein Verzeichnis der patentierten Jäger für die Hoch- und Niederwildjagd sowie die Winterjagd auf Wasserwild wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 12¹² Inhalt des Patentees

¹ Das Patent enthält die genauen Personalien des Inhabers, die Patentart, die Gültigkeitsdauer und ein Passfoto.

² Es ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Mit dem Patent wird die einschlägige Jagdgesetzgebung abgegeben.

§ 13¹³ Patentgebühr
Ansätze

¹ Für die Jagdpatente werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Patentbewerber mit Wohnsitz im Kanton Schwyz | |
| Hochwildjagd | Fr. 300.-- bis 550.-- |
| Niederwildjagd mit oder ohne Hund | Fr. 300.-- bis 550.-- |
| Winterjagd auf Wasserwild | Fr. 70.-- bis 120.-- |
| b) Ausserkantonale Patentbewerber und solche, die beim Patenterwerb nicht mindestens sechs Monate Wohnsitz im Kanton Schwyz haben | |
| Hochwildjagd | Fr. 1200.-- bis 2400.-- |
| Niederwildjagd | Fr. 1200.-- bis 2400.-- |
| Winterjagd auf Wasserwild | Fr. 300.-- bis 540.-- |

² Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Jagdpatente nach Abs. 1 fest. Sie haben zusammen mit den übrigen Erträgen des Jagdregals mittelfristig mindestens den Aufwand für die Jagd und Wildhut zu decken.

§ 14 Gebührenbefreiung;
Rückerstattung

¹ Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält das 50. Jagdpatent als Jubiläumsgeschenk gebührenfrei. Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzung obliegt dem Patentbewerber.

² Wer vor Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und die Jagd nicht ausüben kann, hat Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

§ 15 Bestandesregulierungsgebühren

Für Bestandesregulierungen von Schalenwild ausserhalb der ordentlichen Jagd erhebt das Departement Gebühren. Sie werden unter Berücksichtigung des Aufwandes und des Wertes des Tieres festgesetzt.

§ 16 Verpflichtungen des Jagdpatentinhabers

¹ Der Jagdpatentinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben, das Wild zu hegen und die Erhaltung der Lebensräume zu unterstützen.

² Er hat insbesondere bei der Wildfutterbeschaffung und Wildfütterung, bei der Bekämpfung von Tierseuchen, bei der Wildschadenverhütung und bei andern hegerischen Massnahmen mitzuhelfen.

§ 17 Vorweispflicht

Das Jagdpatent ist bei der Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen, den patentierten Jägern, den Grundeigentümern und Besitzern, auf deren Gebiet die Jagd ausgeübt wird sowie Personen, die durch die Jagdausübung geschädigt werden, vorzuweisen.

§ 18 Patentverweigerungsgründe

Zum Bezuge eines Patentes sind nicht berechtigt:

- a) Personen, denen die Jagdberechtigung entzogen ist;
- b) fruchtlos gepfändete Schuldner und Konkursiten, solange Verlustscheine bestehen;
- c) Patentbewerber, die im Vorjahr oder früher geschuldete direkte Steuern trotz Zahlungsaufforderung vor Ablauf des Endtermins zum Erwerb des Jagdpatentes nach § 11 JWG nicht entrichtet haben;
- d) Bewerber, die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis fünf Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges;
- e) Bewerber, die geschuldete Jagdbussen, Wertersatz, Verfahrenskosten und Patentgebühren noch nicht bezahlt haben;
- f) Bewerber, die wegen körperlichen oder geistigen Krankheiten für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;

auf die Dauer eines Jahres:

- g) Bewerber, welche trotz schriftlicher Mahnung unter Fristansetzung die Jagdstatistik der abgelaufenen Jagdperiode nicht abgeliefert haben oder den Pflichten gemäss § 16 JWG nicht nachgekommen sind;
- h) Bewerber, welche die Vorschriften über die Vorweis- und Kontrollpflicht gemäss § 32 JWG sowie die jährlichen Jagdvorschriften missachtet haben oder falsche Angaben machten;

auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:

- i) Bewerber, welche die Jagdvorschriften innerhalb der letzten fünf Jahre in offensichtlicher Einsichtslosigkeit oder Missachtung der weidmännischen Regeln wiederholt übertreten haben;
- k) Bewerber, die wegen unsachgemäßem Umgang mit Waffen einen Unfall verursacht haben und deswegen verurteilt wurden, soweit nicht Art. 20 JSG zur Anwendung gelangt;
- l) Bewerber, die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.

IIIa. Bewilligungen für Jagdgäste¹⁴**§ 18a**¹⁵ Gästekarte

- a) Berechtigung und Voraussetzung

¹ Die Gästekarte erlaubt die Teilnahme an der ordentlichen Jagd mit einem Inhaber des entsprechenden Jagdpatentes sowie unter dessen Verantwortung. Sie berechtigt zum Abschuss von Gäms- und Rehwild, für das der Jagdpatentinhaber seine Marke zur Verfügung stellt, sowie von Haarraubwild.

² Die Gästekarte kann Bewerbern erteilt werden, welche die Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 erfüllen. Sie enthält die genauen Personalien des Inhabers, die Berechtigungen sowie die Gültigkeitsdauer.

§ 18b¹⁶ b) Erwerb und Gebühr

¹ Das Gesuch für den Erwerb einer Gästekarte muss spätestens sieben Tage vor dem Gültigkeitstermin mit den erforderlichen Unterlagen auf dem von der Jagdverwaltung zur Verfügung gestellten Formular bei der Patentausgabestelle eingereicht sein.

² Die Gebühr für die Gästekarte beträgt Fr. 30.-- bis 100.-- pro Tag und wird vom Regierungsrat in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.

IV. Jagdausübung

§ 19¹⁷ Jagdzeiten

¹ Die Jagdzeiten werden im Rahmen des JSG in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.

² Der Regierungsrat legt die Jagd- und Schussabgabezeiten in den jährlichen Jagdvorschriften fest und bestimmt die jagdbaren Tiere. Vorbehalten bleiben die Jagdzeiten für Bestandesregulierungen geschützter oder schadenstiftender Tiere.

§ 20 Schontage, Schonzeiten

¹ An Sonn- und Feiertagen sowie am Mittwoch und bei Nacht darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

² Für die Pass-/Lusserjagd auf Haarraubwild gelten die Schontage und Schonzeiten nicht.

³ Es ist verboten, am Vorabend des Jagdbeginns und an den Schontagen das Jagdgebiet mit der Jagdwaffe zu betreten oder darin Waffen oder Waffenbestandteile zu deponieren.

§ 21 Jagdwaffen und Fanggeräte

¹ Auf der Hochwildjagd dürfen nur Büchsen, Jagdstutzen, zu Jagdwaffen umgeschäftete Armeewaffen und Repetierstutzen verwendet werden. Kugelläufe mit kleinerem Kaliber als 7 mm sind verboten.

² Auf der Niederwild-, Haarraubwild- und Wasserwildjagd sind nur Flinten, Doppelflinten und Bockflinten zulässig. Nicht gestattet sind Flinten mit mehr als zwei Läufen sowie Selbstlade- und halbautomatische Nachladeflinten.

³ Während der Haarraubwildjagd ist der Gebrauch von Kastenfallen gestattet. Auf der Pass- und Lusserjagd dürfen kombinierte Waffen (Büchs-, Bockbüchsfinten, Drillinge) verwendet werden.

§ 22 Jagdmunition

¹ Die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit geringerer Auftreffenergie als 200 mkg auf eine Distanz von 200 m sowie von Vollmantelgeschossen ist verboten.

² Für die Erlegung des Niederwildes muss die richtige Schrotgrösse der Jagdpatrone gewählt werden. Das Mittragen und der Gebrauch von Übungspatronen auf der Jagd sind untersagt.

§ 23 Ausnahmen

Für seuchenpolizeiliche und hegerische Massnahmen kann der Regierungsrat die Verwendung anderer Waffen, Munitionsarten und Geräte unter Vorbehalt des JSG bewilligen.

§ 24 Einschiessen; Übungsschiessen

¹ Das Einschiessen von und das Üben mit Jagdwaffen, inklusive Spezialwaffen für Jagdschiessen, ist nur auf bewilligten Anlagen gestattet.

² Vorbehalten bleibt das Einschiessen während der Jagdzeit bei Unstimmigkeiten der Waffe.

§ 25¹⁸

§ 26¹⁹ Jagdhunde, Schweisshunde

¹ Auf der Hochwildjagd dürfen nur Schweisshunde mitgeführt werden, welche eine vom Regierungsrat anerkannte Schweiss- und Ablegeprüfung bestanden haben und deren Führer sich für den Schweisshundepikettdienst zur Verfügung stellen.

² Für die Nachsuche dürfen nach vorgängiger Meldung an den Wildhüter auch andere Jagdhunde, die eine anerkannte Schweissprüfung abgelegt haben, geholt und am Schweissriemen eingesetzt werden. Im Anschluss an die Nachsuche sind sie ausserhalb des Jagdbetriebes abzulegen.

§ 27²⁰ Jagdgebrauchshunde

¹ Es sind zulässig:

- a) auf der Niederwildjagd spurlaute Jagdgebrauchs- und Vorstehhunde;
- b) auf der Haarraubwildjagd Erd- und Schliefhunde;
- c) auf der Winterjagd auf Wasserwild Vorsteh- und Apportierhunde.

² Die Jagdgebrauchshunde dürfen nur durch Jagdberechtigte und Jagdlehrhänger geschnallt werden.

³ Innerhalb einer Zone von 100 m längs der Grenzen der Schutzgebiete dürfen Jagdhunde nicht ab der Leine gelassen werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Anlernen von Jagdgebrauchshunden in den jährlichen Jagdvorschriften.

§ 28 Patenteintragungspflicht

¹ Die Jagdgebrauchshunde sind zu kennzeichnen und mit diesem Kennzeichen im Jagdpatent einzutragen.

² Das Mitnehmen von Hunden, die in keinem Jagdpatent eingetragen sind, ist auf der Niederwildjagd untersagt.

§ 29 Verbotene Jagdausübung

Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

- a) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind;
- b) Ausübung der Jagd auf Skiern;
- c) Treibschüsse, Anrollen von Steinen, Holz, usw. zum Aufjagen des Wildes;
- d) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang im Hinterland;
- e) Schussabgabe aus dem stehenden Motorfahrzeug mit Ausnahme der Pass- und Lusserjagd.

§ 30 Unweidmännische Jagdausübung

Als unweidmännisch ist verboten:

- a) Schüsse gegen spitz wegflüchtendes Wild;
- b) Unterlassung der Nachsuche beim Anschweissen eines Wildes. Eine erfolglose Nachsuche ist gleichentags dem zuständigen Wildhüter anzuzeigen;
- c) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen Wildes durch Fangschuss;
- d) Verfolgen des gesunden Wildes mit dem Motorfahrzeug;
- e) das Abnicken und Erschlagen von Wild.

§ 31²¹ Transportmittel

¹ Motorfahrzeuge, inklusive Motorfahrräder dürfen als Transportmittel zur Jagdausübung nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt werden.

² Privatrechtliche Abmachungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für die Jagdausübung nicht, ausser wenn die Fahrzeuge zum Bergen von Wild eingesetzt werden.

³ Vom Kantonsforstamt bewilligte Ausnahmen zu den Abs. 1 und 2 werden in den jährlichen Jagdvorschriften veröffentlicht.

⁴ Motorfahrzeuge, die Jagdausübende transportieren, sind zu kennzeichnen.

⁵ Die Verwendung von Luftfahrzeugen für die Ausübung der Jagd ist untersagt.

⁶ Unter Vorbehalt der Jagd auf Wasserwild, der Baujagd und des Bergens von erlegtem Wild darf das Motorfahrzeug nach Aufnahme der Jagd gleichentags zur Jagdausübung nicht mehr benutzt werden. Nicht jagdlich bedingte Fahrten sind gestattet. Bei nachfolgender Wiederaufnahme der Jagd ist das Motorfahrzeug auf den vorherigen Standort zurückzuführen und die Jagd von dort aus aufzunehmen.

§ 32 Abschusskontrolle und Vorweispflicht

¹ Der Patentinhaber hat das amtliche Abschussformular wahrheitsgetreu auszufüllen und bis zu folgendem Termin der Patentausgabestelle abzuliefern:

- a) Hoch- und Niederwildjagd 15. Dezember
- b) Winterjagd auf Wasserwild und Haarraubwildjagd 15. März

² Der Regierungsrat kann für einzelne Wildarten die Vorweis- und Kontrollpflicht anordnen.

§ 33 Schutz des Grundeigentums

Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächsten Umgebung, in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen sowie bis zur Ernte in Weinbergen, Obstgärten und Gemüseplantagen.

§ 34 Selbsthilfe

Den an Grundstücken Berechtigten oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

- a) jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen;
- b) im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen;
- c) zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen Feld- und Haussperlinge, Stare, Wachholderdrosseln und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.

V. Schutz der Wildarten und ihrer Lebensräume

§ 35 Geschützte Tiere

¹ Der Regierungsrat kann in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen Tiere unter Schutz stellen.

² Offensichtlich kranke geschützte Tiere dürfen während der Jagdzeit durch Jagdberechtigte erlegt werden. Sie sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter abzuliefern und bleiben Eigentum des Kantons.

³ Ausserhalb der Jagdzeit sind nur die Wildhutorgane bzw. die von ihnen Beauftragten berechtigt, kranke und verletzte Tiere zu erlegen.

§ 36 Bestandesregulierung

¹ Der Wildbestand ist mittels Abschusszahlen so zu regulieren, dass er für den Lebensraum und für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Die Abschussplanung des Schalenwildes ist insbesondere auf Grund der Wildzählungen, Jagdstrecken, Fallwildzahlen, nachgewiesenen Wildschäden sowie des Gesundheitszustandes des Wildes jährlich festzulegen. Sie muss zum Ziel haben, einen natürlichen Alters- und Geschlechtsaufbau sowie eine gebietsweise ausgeglichene Bestandesdichte zu erhalten.

§ 37 Arterhaltung

Gefährdete Wild- und Vogelarten sind durch Jagdverbot gebietsmässig oder durch Beschränkung der Abschusszahlen zu schützen.

§ 38 Schutz des Lebensraumes

¹ Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.

² Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Strauch- und Buschwerk sowie die Krautflora sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu schonen. Vorbehalten bleibt der für die Landwirtschaft notwendige Niederhalte- und Rückschneidebetrieb.

³ Das Abbrennen von Pflanzenwuchs an Böschungen und Felddrainen, die Lebensraum von Wildtieren und Bodenbrütern bilden, ist verboten.

⁴ Störungen durch touristische, sportliche und weitere Aktivitäten des Menschen in den Lebensräumen der wildlebenden Säugetiere und Vögel sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zu beschränken.

§ 39 Wildschutzgebiete

¹ Zusätzlich zu den eidgenössischen Jagdbezirken kann der Regierungsrat kantonale Wildschutzgebiete (Jagdbannbezirke und Vogelreservate) ausscheiden.

² Bei der Wiedereröffnung solcher Wildschutzgebiete trifft er geeignete Massnahmen, um einen übermässigen Abschuss zu verhindern.

§ 40 Aussetzen und Halten von Wild

¹ Das Aussetzen von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes.

² Für die Haltung und Pflege geschützter Tiere ist eine Bewilligung der Jagdverwaltung einzuholen.

³ Für die Haltung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln ist eine Bewilligung auf Grund der Tierschutzgesetzgebung erforderlich.

§ 41 ²² Errichten von Fütterungsstellen

¹ Für die Errichtung von Fütterungsstellen für das Wild ist eine kantonale Bewilligung einzuholen. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Eine bewilligte Fütterungsstelle kann aberkannt werden, wenn der Entwicklungszustand des Waldes dies erfordert.

§ 42 Jagende Hunde und streunende Katzen

¹ Lautjagende Hunde, die ausserhalb der Jagdzeit dem Wild nachstellen und in Wäldern, abgelegenen Weiden und Gebieten herumstreichen, dürfen von den Wildhutorganen nur nach vorheriger schriftlicher und fruchtloser Warnung des Tierhalters erlegt werden, sofern die Hunde sich nicht einfangen lassen.

² Stilljagende Hunde, die dem Wild nachstellen und ohne Maulkorb in Wäldern, abgelegenen Weiden und Alpgebieten herumstreichen, dürfen von den Wildhutorganen und Jagdberechtigten erlegt werden.

³ Jeder Abschuss ist der Jagdverwaltung umgehend anzuzeigen.

VI. Wildschaden

§ 43 ²³ Wildschutz im Strassenverkehr

¹ Der Strasseneigentümer hat durch Wildwechsel gefährdete Strassenstrecken zu signalisieren und im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement Wildspiegel, Blendfolien, genormte Wildzäune oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen, um Zusammenstösse mit Motorfahrzeugen möglichst zu vermeiden.

² Bestehende Wildtierkorridore, die als überregional und regional eingestuft werden, sind zu erhalten und bereits zerschnittene nach Möglichkeit wiederherzustellen. Insbesondere bei der Sanierung und beim Ausbau dieser Verkehrsträger ist die Wiederherstellung in die Planung mit einzubeziehen.

§ 44 Grundsatz

¹ Der Kanton sorgt durch die Jagd sowie durch die Pflege und Nutzung der Lebensräume für Wildbestände, die an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen keine übermässigen Schäden verursachen.

² Er leistet an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sowie an Schäden, den jagdbare und geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine angemessene Entschädigung.

³ Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat.

⁴ An Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können sowie an Bagatellfälle werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

§ 45 Wildschadenreglement

Der Regierungsrat erlässt ein Wildschadenreglement, in dem die Verfahrensvorschriften, die beitragswürdigen Schäden und Massnahmen sowie die Vergütungsansätze enthalten sind.

VII. Jägerprüfung

§ 46 Zweck

¹ Durch die Jägerprüfung soll die Befähigung zu weidgerechter Jagdausübung festgestellt werden.

² Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Vorbereitung und Durchführung der Jägerprüfung.

§ 47 Prüfung

¹ Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr erfüllt oder älter ist.

² Die Jägerprüfung besteht aus einer Eintrittsprüfung, einer Schiessprüfung, dem Jagdlehrgang und einer Prüfung über die theoretischen Kenntnisse.

³ Wer eine Teilprüfung nicht besteht, gilt als durchgefallen und wird von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung über die theoretischen Kenntnisse ist neben dem Bestehen der Eintritts- und Schiessprüfung die erfolgreiche Absolvierung des Jagdlehrganges gemäss dem einschlägigen Reglement.

VIII. Information

§ 48 Information

Das zuständige Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

IX. Jagdpolizei

§ 49 Jagdpolizei

Die Jagdpolizei wird durch die Wildhüter, die Polizeiorgane und das kantonale Forstpersonal ausgeübt.

§ 50²⁴ Pflichten und Rechte

¹ Die Jagdpolizeibeamten sind Organe der gerichtlichen Polizei.

² Ihre Pflichten richten sich nach dem Reglement über die Organisation und die Befugnisse der gerichtlichen Polizei.

³ Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen, Wild, Waffen und Jagdgeräte zu kontrollieren, bei Gefahr zu beschlagnahmen und den Inhalt von Rucksäcken, Weidtaschen, Transportmitteln und Motorfahrzeugen zu untersuchen.

⁴ Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

§ 51 Wildhut

¹ Die Wildhut obliegt der Jagdverwaltung und den Wildhütern. Ihr Tätigkeitsbereich wird in Wildhutkreise eingeteilt. Jeder Wildhüter steht einem solchen Kreis vor.

² Nebst den eigentlichen Aufgaben können den Wildhütern sachverwandte Aufträge erteilt werden.

³ Die Wildhüter werden auf Kosten des Kantons ausgerüstet, aus- und weitergebildet, bewaffnet und besoldet. Sie werden durch das zuständige Departement vereidigt.

⁴ Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Dienstreglement umschrieben.

§ 52²⁵ Irrtumsabschuss

¹ Wer geschütztes Rot-, Gems- oder Rehwild irrtümlich erlegt, wird strafrechtlich nicht verfolgt, sofern er umgehend das Tier einem Kontrollorgan vorweist und den Sachverhalt wahrheitsgetreu schildert.

² Lässt der Sachverhalt nicht auf einen Irrtum, sondern auf grobe Fahrlässigkeit schliessen, ist der Erleger zu verzeigen, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Wird der Tatbestand bestritten, so ist das erlegte Wild zu beschlagnahmen.

³ Kann Irrtumsabschuss angenommen werden, so hat der Erleger eine vom Regierungsrat festzusetzende Irrtumsabschussgebühr zu bezahlen.

⁴ Trifft weder Irrtum noch grobe Fahrlässigkeit zu, so kann das zuständige Departement anstelle einer Verzeigung die Bezahlung des Wertersatzes des erlegten Tieres verfügen.

§ 53 Saugende Tiere

¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines saugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist eine Gesäugehälfte wissenschaftlich begutachten zu lassen.

² Bestätigt der Befund den Milchgehalt, trägt der Erleger die Kosten der Begutachtung, andernfalls werden sie zu Lasten des Kantons übernommen.

§ 54 Fallwild

Tot aufgefundene wildelebende Tiere und geschützte Vögel gemäss der Bundesgesetzgebung sowie Fallwild dieser Arten sind der Wildhut zu melden. Die Trophäen können dem Finder abgegeben werden.

X. Strafbestimmungen

§ 55²⁶ Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) dieses Gesetz oder die regierungsrätlichen Jagdvorschriften übertritt;
- b) ein Jagdpatent bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 2000.-.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 56 Zusätzliche Bestimmungen

¹ Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte werden durch die Strafbehörde zuhanden des Kantons beschlagnahmt.

² Bestreitet der Täter den Tatbestand, so ist auch das widerrechtlich erlegte oder mitgeführte Wild sicherzustellen.

³ In schweren oder wiederholten Fällen von Jagdvergehen oder Jagdüberrtetungen kann die Strafbehörde auch nicht verbotene Waffen und Geräte zuhanden des Kantons einziehen.

§ 57 Urteilsmitteilung

Vom Richter verfügte Entzüge der Jagdberechtigung sind dem Bundesamt mitzuteilen.

XI. Schadenersatz

§ 58 Schadenersatz

¹ Das zuständige Departement ist berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

XII. Entzug der Jagdberechtigung

§ 59 Entzug der Jagdberechtigung

Die Jagdberechtigung wird vom Departement für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung

- a) vorweisungspflichtiges Wild in Umgehung der Kontrollpflicht als Täter oder Hilfe liegen lässt, wegschafft, verheimlicht oder verwertet oder den Versuch dazu unternimmt;
- b) innert fünf Jahren wiederholt ein in Art. 17 JSG genanntes Vergehen fahrlässig begeht.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 60²⁷ Referendum, Genehmigung

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Der Regierungsrat holt die Genehmigung des Bundesrates ein.²⁸

§ 61²⁹ Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.³⁰ Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz und zum Gesetz über die Jagd im Kanton Schwyz vom 8. Mai 1973³¹ wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 18-1 und Änderungen vom 8. Mai 1996 (GS 19-126), vom 21. Oktober 1998 (GS 19-334), vom 26. November 2003 (GS 20-449), vom 28. März 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-115j), vom 19. September 2007 (GS 21-146d), vom 18. Februar 2009 (KOBV, GS 22-60e), vom 26. Oktober 2011 (Veterinärverordnung, GS 23-16b), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80aq) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² SR 922.0.

³ SR 922.01.

⁴ SRSZ 761.100.

⁵ Abs. 1 Bst. o neu eingefügt am 28. März 2007.

⁶ Bst. e und f neu eingefügt am 26. Oktober 2011.

⁷ Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

⁸ Fassung vom 21. Oktober 1998.

⁹ Aufgehoben am 21. Oktober 1998.

¹⁰ Abs. 1 Bst. a, b und c in der Fassung vom 26. November 2003.

¹¹ Abs. 3 aufgehoben am 26. November 2003. Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

¹² Abs. 2 in der Fassung vom 26. November 2003.

¹³ Fassung vom 26. November 2003.

¹⁴ Neu eingefügt am 26. November 2003.

¹⁵ Neu eingefügt am 26. November 2003.

¹⁶ Neu eingefügt am 26. November 2003.

¹⁷ Gemäss Berichtigung (Abl 1990 115).

¹⁸ Aufgehoben am 26. November 2003.

¹⁹ Fassung vom 26. November 2003.

²⁰ Abs. 2 in der Fassung vom 26. November 2003.

²¹ Abs. 3 und 6 (neu) in der Fassung vom 26. November 2003; bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5; bisheriger Abs. 5 wird aufgehoben.

²² Abs. 1 in der Fassung vom 19. September 2007.

²³ Abs. 2 neu eingefügt am 26. November 2003.

²⁴ Abs. 4 neu eingefügt am 18. Februar 2009.

²⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 18. Februar 2009.

²⁶ Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 25. September 2013.

²⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013.

²⁸ Vom Bundesrat am 19. Juni 1990 genehmigt.

²⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 25. September 2013; Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

³⁰ Am 1. März 1991 in Kraft getreten (Abl 1990 1129); Änderungen vom 8. Mai 1996 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 1738), vom 21. Oktober 1998 am 1. Januar 1999 (Abl 1999 8), vom 26. November 2003 am 1. August 2004 (alle ausser § 7 Abs. 1 Bst. c) bzw. am 1. Januar 2005 (§ 7 Abs. 1 Bst. c) (Abl. 2004 141), vom 28. März 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2398), vom 19. September 2007 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1314), vom 18. Februar 2009 am 1. September 2009 (Abl 2009 1986), vom 26. Oktober 2011 am 1. Januar 2012 (Abl 2011 2678), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.

³¹ GS 16-257.